

Der Bürgermeister



Hilden, den 12.11.2010

AZ.: IV/68

WP 09-14 SV 68/017

Hilden

Beschlussvorlage

öffentlich

Gebührenberechnung für das Jahr 2011 für die Friedhöfe der Stadt Hilden und 18. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2010			
Rat der Stadt Hilden	15.12.2010			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe für das Jahr 2011 und beschließt die in vollem Wortlaut vorliegende 18. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer	130601	Bezeichnung	
Investitions-Nr.:			
Mittel stehen zur Verfügung:	Im Haushalt berücksichtigt		
Haushaltsjahr:			

Der Mehrbedarf besteht für folgendes Produkt:

Kostenstelle	Kostenträger	Konto	Betrag €	
Die Deckung ist durch folgendes Produkt gewährleistet:				
Kostenstelle	Kostenträger	Konto	Betrag €	
Finanzierung:				
Vermerk Kämmerer:				
Gesehen Klausgrete				

Erläuterungen und Begründungen:

I. Gebührenbedarfsberechnung 2011

Die Gebührenbedarfsberechnung (GBB) für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist nach dem heute bekannten Zahlenmaterial aufgestellt.

Die Einzelansätze sind in der GBB erläutert. Zu folgenden Punkten liegen nennenswerte Änderungen vor:

1. Personalkosten

Es wurden die vom Personalamt gemeldeten Personalkosten eingerechnet, sowie die notwendigen Fortbildungskosten.

Die Personalkosten werden wie in den Vorjahren anhand kalkulierter Arbeitsstunden für einzelne Tätigkeiten verteilt. Die kalkulierten Arbeitsstunden für 2011 ergeben sich aus einer Durchschnittsberechnung von Arbeitsstunden der Jahre 2007 bis 31.08.2010.

2. Abräumen von Grabstellen

Nach Ablauf der Ruhezeiten bzw. der Nutzungsrechte, verzichtet ein Großteil der Angehörigen auf eine Verlängerung. Im Zuge des Verzichtes auf das Nutzungsrecht, fragen die Angehörigen immer wieder nach, ob die Grabstätten auch direkt durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt werden können. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Angehörige nicht in Hilden oder Umgebung wohnen, wäre es eine Erleichterung - besonders für ältere Menschen - dies zusammen mit dem Nutzungsrechtsverzicht anzubieten. Hinzu kommt, dass für diese Fälle der Verwaltungsaufwand minimiert werden kann, da die Aufforderung zum Abräumen in einer Vielzahl von Fällen entfallen würde, genau wie die Kontrolle der einzelnen Fälle.

3. Ergebnisse aus Vorjahren

Aus dem Betriebsabschluss 2008 ist für 2011 eine anteilige Unterdeckung in Höhe von -12.837,- € zu berücksichtigen. Hinzu kommt eine anteilige Überdeckung in Höhe von +8.711,- € aus dem Betriebsabschluss 2009.

Insgesamt fließen in die Wirtschaftsrechnung der GBB 2011 zu berücksichtigende Vorjahresergebnisse in Höhe von - 4.126,-€ ein.

II. Änderung der Gebührensatzung

1. Gebührensätze

Dieser Sitzungsvorlage ist der Entwurf der 18. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beigelegt.

In § 1 der Nachtragssatzung sind die Gebührensätze zu übernehmen, die der Rat aufgrund dieser SV beschließt und festsetzt.

Anlagen:

Gebührenvergleich 2010 – 2011 GBB Friedhof
Gebührenbedarfsberechnung für die Friedhöfe der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2011

Horste Thiele
Bürgermeister

**18. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden
(Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 18. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	421,-
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	421,-
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	544,-
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	544,-
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.667,-
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.331,-
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	873,-
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	530,-
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	530,-
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.647,-
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.317,-
2.4	Baumbestattung (20 Jahre Ruhezeit)	928,-
2.5	Baumbestattung (Erwerb zu Lebzeiten 30 Jahre)	1.156,-
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 11 der Friedhofsatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Fried- hofssatzung	Unter Beachtung des Nut- zungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nut- zungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarif- stelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	88,-
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Le- bensjahr - Kindergräber	88,-
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	405,-
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	405,-
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kin- dergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	88,-
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	467,-
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	624,-
4.6	Urnen-Reihengräber	115,-
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	115,-
4.7	Urnen-Wahlgräber	115,-
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	115,-
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefgrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhe- zeit	736,-
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.208,-
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ru- hezeit	460,-
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	472,-
5.5	Urnen	370,-
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung)	41,-
	stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung)	46,-
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	26,-
6.2	Wahlgräber	
	stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung)	56,-
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	26,-
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	15,-
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17,-
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13,-
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86,-
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	256,-
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	194,-
	- jede weitere Stelle	97,-
	- Urnengräber	65,-
7.6	Abräumen Grabhügel	126,-
	- Urnengräber	42,-
7.7	Sonderreinigung Trauerhalle	175,-
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	230,-
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	307,-
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130,-
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist €/ Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
	Wahlgrab - je Stelle	46,-
8.2.2	Reihengrab	38,-
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	23,-
8.3	Pflegefreies Reihengrab	460,-
8.4	Aschestreifelfeld	307,-
8.5	Baumbestattung (20 Jahre)	460,-
8.6	Baumbestattung (30 Jahre)	690,-
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hil- den in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.